



## Langzeit-Arbeitszeitkonten – Chance für die Gestaltung der persönlichen Lebensarbeitszeit

Es besteht kein Zweifel: Die Gestaltung der Zeit ist eine der wichtigsten Fragen unseres modernen Lebens. Die meisten Menschen leben in ständiger Zeitnot. Zeit zu planen, mit seiner Zeit sorgsam umzugehen, also „Zeitmanagement“ im weitesten Sinne ist eine Fähigkeit, die in modernen Gesellschaften immer wichtiger wird.

Eine Korrektur der Arbeitszeitentwicklung erscheint dringend geboten, um arbeitszeitpolitische Konflikte nicht noch weiter zu verschärfen. Gesucht sind Ansätze, die ein möglichst großes Zielspektrum abdecken können. Hierzu gehören erweiterte Möglichkeiten, die Arbeitszeit verkürzen und auch phasenweise unterbrechen zu können einschließlich abgesicherter Ansprüche, zur Vollzeitarbeit zurückkehren zu können. Restzeiten aus Urlaubsansprüchen, Zeitguthaben usw. sollten, um sie vor Verfall zu schützen, bei Erreichen von Grenzwerten auf ein Langzeitkonto gebucht werden können.

Dieser Entwicklung hat **ver.di** bereits bei Abschluss des TV-BA Rechnung getragen und deshalb in § 10 Abs. 1 TV-BA eine Öffnungsklausel („Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.“) zur Einrichtung eines Langzeitkontos tarifiert.

Die Öffnungsklausel ist dazu allerdings mittels einer Dienstvereinbarung auf zentraler Ebene – also zwischen dem Hauptpersonalrat und dem Vorstand der BA – mit Leben zu erfüllen.

Zurzeit finden zwischen dem Hauptpersonalrat und Vertretern der Zentrale Verhandlungen über eine Ausgestaltung einer solchen Dienstvereinbarung statt.

Konkreter Hintergrund dieser Entwicklungen sind immer wiederkehrende Anfragen von Kollegen/-innen aus dem gesamten Bundesgebiet.

Folgende interessante Verhandlungsdetails können bereits heute – unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung – dargestellt werden.





Einen Anspruch auf die Einrichtung eines Langzeitkontos sollen haben:

- Arbeitnehmer/-innen im Sinne des TV-BA, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur BA stehen sowie
- In-Sich-Beurlaubte Beamte/-innen.

Die Anwendung der beabsichtigten Regelungen für Beamte/-innen ist leider solange nicht möglich, bis der Bundesgesetzgeber die „Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten/-innen des Bundes (Arbeitszeitverordnung – AZV)“ ändert.

Das angesparte Zeitguthaben kann für längere Freistellungszeiträume verwendet werden. Das Arbeitsverhältnis bleibt in der Zeit der Freistellung bestehen, es ruht lediglich die Pflicht zur Arbeitsleistung; während dieser Phase wird das Gehalt weiterbezahlt.

Freistellungsgründe könnten u.a. sein:

- ein sog. „Sabbat-Jahr“. Dieses kann für die Kinderbetreuung oder zur Pflege von Familienangehörigen in Anspruch genommen, bzw. für die schon lange geplante längere Urlaubsreise verwendet werden.
- die Freistellung am Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum beabsichtigten Rentenbeginn.
- Teilzeitarbeit für einen befristeten Zeitraum, in der die/der Kollege/-in im Rahmen des angesparten Zeitguthabens zum Teil von der Arbeitsleistung freigestellt wird. Dies kann ggf. auch in Kombination mit den beiden vorstehenden Möglichkeiten erfolgen.

Für die Einrichtung und Verwaltung der Langzeitkonten – im Rahmen von § 10 Abs. 6 TV-BA – werden Höchstgrenzen gelten, damit die in der Dienstvereinbarung genannten sowie die übrigen geltenden Arbeitszeitschutzvorschriften eingehalten werden.

Im Gegensatz zu den in den einzelnen Dienststellen geltenden Dienstvereinbarungen über die allgemeinen Arbeitszeitregelungen, die verpflichtend für alle Kollegen/-innen Gültigkeit entfalten, würden bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung Langzeitkonten nur die Beschäftigten betroffen sein, die die Regelung auch tatsächlich in Anspruch nehmen wollen.

Bedeutet in der Praxis, dass die angestrebte kollektive Regelung erst durch den Abschluss einer individuellen Vereinbarung zwischen der Dienststellenleitung und dem/der Kollegen/-in Wirkung entfaltet, da das Freiwilligkeitsprinzip eines der Grundfesten der angestrebten Dienstvereinbarung darstellt.

Die **ver.di** –Kollegen/-innen im Hauptpersonalrat werden sich künftig weiter für flexible arbeitnehmerorientierte Arbeitszeitregelungen einsetzen.

Sobald es konkretere Ergebnisse gibt, werden wir wieder zeitnah informieren.

[www.verdi-wir-in-der-ba.de](http://www.verdi-wir-in-der-ba.de)

